

## Personalreglement (PersR)



# Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM.....</b>	<b>4</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>8</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERBAL .....</b>	<b>8</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>9</b>
<b>ANHANG II.....</b>	<b>10</b>
<b>ANHANG III.....</b>	<b>11</b>

Die Gemeindeversammlung Merzligen beschliesst

- gestützt auf Art. 21 des Organisationsreglementes vom 26.11.2004
- gestützt auf Art. 32 des Gemeindegesetzes (GG, BSG 170.11) vom 16.3.1988 auf Antrag des Gemeinderates:

## Rechtsverhältnis

- Art. 1**
1. Geltungsbereich
- <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Einzig die Artikel 3, 9, 11, 16 – 19 sowie die Anhänge II und III gelten als privatrechtliche Bestimmungen auch für privatrechtlich angestellte Personen.
- Art. 2**
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal
- <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Merzligen wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Nicht anwendbare kantonale Bestimmungen
- <sup>3</sup> Folgende Bestimmungen des kantonalen Rechts sind nicht anwendbar:<sup>1</sup>
- *Personalgesetz (PG) vom 16.09.2004, BSG 153.01, Fassung vom 1.1.2015:*
    - Art. 10 Betriebskommission
    - Art. 32 Abgangsentschädigung
    - Art. 33 – 36 vorsorgerechtliche Folgen
  - *Personalverordnung (PV) vom 18.05.2005, BSG 153.011.1, Fassung vom 1.1.2015:*
    - Art. 10 – 12 Stellenplan
    - Art. 35 + Anhang I Richtpositionsumschreibung
    - Art 96 Bezug des bezahlten Urlaubs aus Treueprämie
    - Art. 109 Abs. 3 Fahrkosten/Flugreisen
    - Art. 111 Abs. 3 Billettkosten (erster Klasse)
    - Art. 114 Deckung von Sachschäden am Privatfahrzeug
    - Art. 114a Infrastrukturkosten
    - Art. 119 Zeitgutschrift für Nachtarbeit
    - Art. 123 Abgangsentschädigung
    - Art. 125 – 126 Arbeitszeitrahmen / bes. Regelungen
    - Art. 130 Nacht- und Wochenendarbeit
    - Art. 144 Abs. 2 keine Privilegierung in Bezug auf Ferienanspruch für Personal ab GKL 19
    - Art. 149 Abs. 1 Bst. c Bezug von freien Tagen z.L. Langzeitkontoguthaben
    - Art. 149a Langzeitkontoguthaben
    - Art. 160a – 160f Langzeitkonti
    - Art. 169 – 171 interne Weiterbildung
    - Art. 172 – 175a externe Weiterbildung
    - Art. 176 – 183 Rückzahlungspflicht

<sup>1</sup> abgeändert durch die Gemeindeversammlung am 20.05.2015. Inkraftsetzung per 1.6.2015

- Art. 189 – 191 Zusatz-Krankenversicherung
- Art. 192 – 194a Dienstwohnungen
- Art. 195 – 197 Bewertungskommission
- Art. 198 Betriebskommission

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Aushilfspersonal sowie Inhaberinnen und Inhaber von Gemeindeämtern (Anhang III) werden vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Als Aushilfspersonal im Sinne von Absatz 1 gelten teilzeitbeschäftigte Personen, die wegen ihres geringen Pensums gestützt auf Artikel 13 der Eidg. Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, SR 832.202) nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert werden müssen.

<sup>3</sup> Privatrechtlich angestelltes Personal ist in Bezug auf die Ferienregelung dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal gleichgestellt.

<sup>4</sup> Anstellung und Kündigung erfolgen durch den Gemeinderat.

<sup>5</sup> Ausser den in Art. 1 Abs. 2 aufgezählten Artikeln und Anhängen sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.

Kündigungsfristen

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist für das Kader (Art. 7 Abs. 2) beträgt sechs Monate, jene für das übrige Personal drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## **Lohnsystem**

Grundsatz

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

Aufstieg

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- <sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
  - vom individuellen Verhalten
  - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
  - von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm (Anhang II) dar.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</li><li>sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die beantragte Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</li><li>sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</li></ol>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Bei Aushilfspersonal (Art. 3 Abs. 1) kann auf eine Leistungsbeurteilung verzichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung / Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 1000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 12</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Pflichtenheft	<b>Art. 13</b> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.
Unfallversicherung	<b>Art. 14<sup>2</sup></b> aufgehoben
Pensionskasse	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).  <sup>2</sup> Die Kompetenz zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung mit einer registrierten Pensionskasse bzw. zur Wahl des entsprechenden Leistungsplanes liegt losgelöst von der ordentlichen Finanzkompetenz beim Gemeinderat.  <sup>3</sup> Der Leistungsplan kann über dem BVG-Minimum liegen.
Sitzungsgeld / Arbeitszeitanrechnung	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Das Personal hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Sitzungen werden jedoch als normale Arbeitszeit angerechnet.  <sup>2</sup> Als normale Arbeitszeit werden auch Sitzungen in anderen Körperschaften angerechnet, sofern das Personal im Auftrag der Gemeinde, der vorgesetzten Stelle oder in der jeweiligen beruflichen Funktion teilnimmt.  <sup>3</sup> Das Personal darf allfälliges von Dritten ausbezahltes Sitzungsgeld behalten. Beträgt das Sitzungsgeld mehr als umgerechnet CHF 50.00/Std für Kader bzw. CHF 30.00/Std für übriges Personal, darf die Arbeitszeit nicht aufgeschrieben werden.
Jahresentschädigung, Spesen	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang III geregelt.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat ändert den Anhang III in eigener Kompetenz.
Delegierte	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Delegierte in Gremien, welche keine eigenen Sitzungsgelder oder Entschädigungen und Fahrspesenvergütungen ausrichten, erhalten von der Gemeinde abends ein Sitzungsgeld (SI) und tagsüber eine Halbtages- (HTE) oder Tagesentschädigung (TE) sowie die Vergütung der Fahrspesen. Doppelbezüge sind unzulässig.

---

<sup>2</sup> aufgehoben durch die Gemeindeversammlung am 20.05.2015. Inkraftsetzung per 1.6.2015

<sup>2</sup> Bei einer Beanspruchung tagsüber unter drei Stunden gilt die Stundenentschädigung (STE).

<sup>3</sup> Gehören die Delegierten gleichzeitig dem Gemeindepersonal an, gilt Art. 16. Die Fahrspesen dürfen aber geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für Mitglieder des Gemeinderates. Die anfallenden Unkosten gelten durch die Summe der Jahresentschädigung und der Sitzungsgelder für Gemeinderatssitzungen gemäss Anhang III als abgegolten. Allfällige Vergütungen eines Gremiums müssen der Gemeinde jedoch nicht abgeliefert werden.<sup>3</sup>

Übrige Arbeiten

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Alle übrigen Arbeiten für die Gemeinde, die von einer übergeordneten Stelle angeordnet worden sind und für die in den Anhängen I oder III nicht eine besondere Entschädigung genannt ist, werden mit der Stundenentschädigung (STE) abgegolten.

<sup>2</sup> Fahrspesen, die bei solchen Arbeiten anfallen, können geltend gemacht werden.

Aus- und Weiterbildung

#### **Art. 19a<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Die Gemeinde beteiligt sich nach Massgabe des dienstlichen Interesses an den Aus- und Weiterbildungskosten des Personals.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung, die Art der Beurlaubung (bezahlt, teilweise bezahlt, unbezahlt) und gegebenenfalls eine Rückzahlungspflicht regelt der Gemeinderat mit den betroffenen Mitarbeitenden im Einzelfall im Voraus.

Bezug von Ferienguthaben

#### **Art. 19b<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Ferienguthaben ist innert Jahresfrist, spätestens bis Ende Januar des Folgejahres zu beziehen.

<sup>2</sup> Ausnahme bilden Ferientage aus Treueprämien. Diese sind innert 5 Jahren zu beziehen, andernfalls verfallen sie.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Übergangsbestimmungen

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31.12.2008 bereits bei der Einwohnergemeinde Merzligen angestellt sind, übernimmt die Gemeinde weiterhin 100 % der Krankentaggeld-Versicherungsprämie.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>7</sup>

Inkrafttreten

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I, II und III tritt am 1.7.2006 in Kraft.

<sup>3</sup> abgeändert durch die Gemeindeversammlung am 20.05.2015. Inkraftsetzung per 1.6.2015

<sup>4</sup> ergänzt durch die Gemeindeversammlung am 20.05.2015. Inkraftsetzung per 1.6.2015

<sup>5</sup> ergänzt durch die Gemeindeversammlung am 20.05.2015. Inkraftsetzung per 1.6.2015

<sup>6</sup> abgeändert durch Gemeindeversammlung am 21.11.2008. Inkraftsetzung per 1.1.2009

<sup>7</sup> aufgehoben durch Gemeindeversammlung am 21.11.2008. Inkraftsetzung per 1.1.2009

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 14.12.2001, auf.

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber, Oliver Jäggi, hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 13.04.2006 bekannt.

Merzligen, 19.5.2006

Der Gemeindeschreiber:

.....  
Oliver Jäggi

## **Genehmigungsverbal**

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 19.5.2006

Merzligen, 19.5.2006

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Zesiger-Rottenberg    Oliver Jäggi

# Anhang I

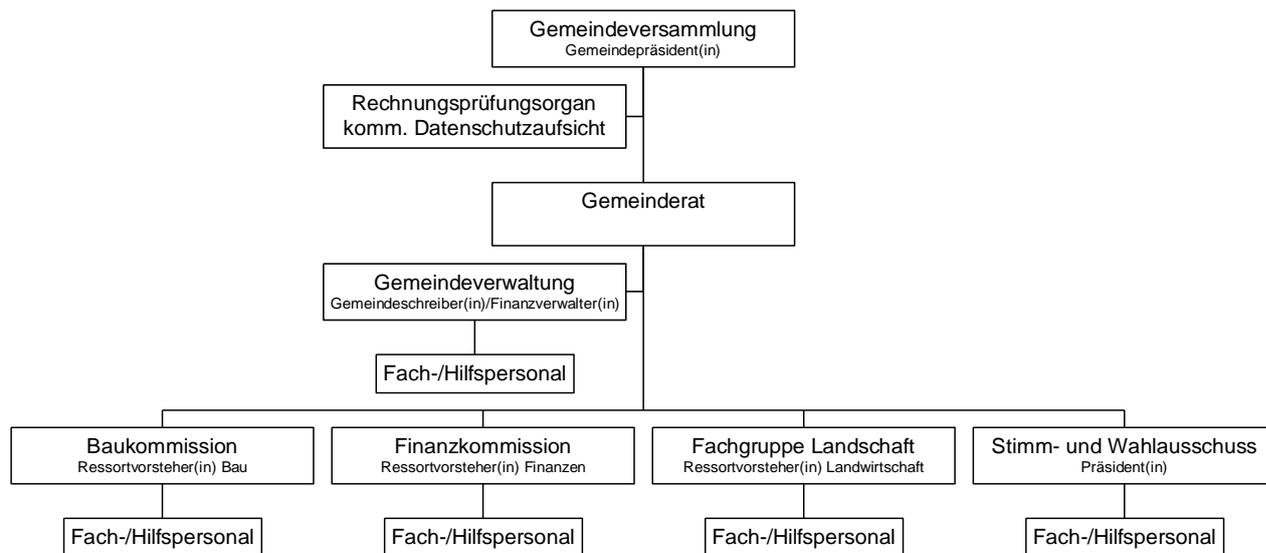
## Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Merzligen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Gemeindeschreiber/in	Gehaltsklasse 19
Finanzverwalter/in	Gehaltsklasse 17
Verwaltungsangestellte/r	Gehaltsklasse 5

Übernimmt eine Person mehrere Kaderstellen in Personalunion, können die gesamten Stellenprozentage der höheren der beiden Gehaltsklassen zugeordnet werden.

## Anhang II



## Anhang III<sup>8</sup>

### a) Jahresentschädigungen, Jahresspesen

	Ansätze	Spesen	Bemerkungen
Erhebungsstellenleiter/in	500.00		
Anzeiger vertragen	1'500.00		Flugblätter / Brattig siehe unter b)
Baukommissionspräsident/in	750.00		
Friedhofverwalter/in	100.00		
Gemeinderat			
Präsident/in	4'000.00		
übrige Ratsmitglieder	3'000.00		
Gemeindeverwalter/in	Anhang I	1'000.00	effektive Spesen gem. Aufstellung, max. CHF 1'000.00
Hydrantenkontrolleur	250.00		
Lindenring pflegen	600.00		Material gegen Quittung: max. CHF 350.00 pro Jahr
Weg-/Strassenmeister/in	600.00		
Winterdienst-Verantwortliche/r	1'000.00	500.00	Sicherstellen der Einsatzbereitschaft, Verfolgen der Wetterprognosen, Augenscheinnahmen in den frühen Morgenstunden, Deckung von allfälligen winterdienstbedingten Versicherungskosten (Spesen)

### b) Weitere Ansätze

	Einheit	Ansatz
Friedhofgärtner/in (ca. 100 Std./Jahr)	Stundenlohn (Kostendach von CHF 3'000.00)	s. nächste Seite
Hauswart/in Schulgasse 1 Aussenbereich (ca. 50 Std./Jahr)	Stundenlohn (Kostendach von CHF 1'500.00)	s. nächste Seite
Hauswart/in Schulgasse 1 Innenbereich, Gemeinde (ca. 55 Sdt./Jahr)	Stundenlohn (Kostendach von CHF 1'650.00)	s. nächste Seite
Hauswart/in Schulgasse 1 Innenbereich, Mietwohnungen	derzeit Eigenleistung der Mieter/innen	
Hauswart/in Schulgasse 3 Aussenbereich (ca. 50 Std./Jahr)	Stundenlohn (Kostendach von CHF 1'500.00)	s. nächste Seite
Hauswart/in Schulgasse 3 Innenbereich, Gemeinde (ca. 55 Std./Jahr)	Stundenlohn (Kostendach von CHF 1'650.00)	s. nächste Seite
Hauswart/in Schulgasse 3 Innenbereich, Mietwohnungen (ca. 52 Std./Jahr)	Stundenlohn (Kostendach von CHF 1'560.00)	s. nächste Seite
Weg-/Strassenmeister, Gemeindeinfrastruktur (ca. 300 Std./Jahr)	Stundenlohn (Kostendach von CHF 9'000.00)	s. nächste Seite
Winterdienst-Verantwortliche/r, effektive Einsatzzeit auf dem Traktor	Stundenlohn	s. nächste Seite
Vertragen der Brattig	pro Ausgabe	50.00
Vertragen von Flugblättern	pro Rundgang	50.00
Grabschmuck-Verantwortliche/r	pro Urnengrab	50.00*
Grabschmuck-Verantwortliche/r	pro Erdgrab	80.00*
* Materialanteil bei Urnengrab: CHF 30.00, bei Erdgrab CHF 50.00		
Stimm- und Wahlmaterial vertragen	pro Rundgang	100.00
Wahlausschuss (ständiger) bei Abstimmungen pro Person	pro Abstimmung	1 HTE
Wahlausschuss (ständiger) bei Wahlen: Präsident/in	pro Wahlwochenende	2 HTE
Wahlausschuss (ständiger) bei Wahlen: Sekretär/in	pro Wahlwochenende	1 HTE
Wahlausschuss (nicht ständiger) bei Wahlen: übrige Mitgl.	pro Wahlwochenende	1 HTE
Reisespesen für Fahrten zwischen 10 und 100 km Länge	CHF 0.70/km oder Bahnbillett 2. Klasse	

<sup>8</sup> neuer Tarif eingefügt per 01.01.2020 (GR-Beschluss vom 12.10.2020)

Reisespesen für Fahrten über 100 km Länge	CHF 0.70/km aber max. Bahnbillett 2. Klasse	
Autospesen Weg-/Strassenmeister/in	pro km pro Halbttag mindestens	0.70 10.00
Maschinenentschädigung: Traktor	pro Maschinen-Stunde	50.00
Maschinenentschädigung: Traktor für Winterdienst (inkl. all-fälligen Schneeketten, Fronthydraulik und weiteres Zubehör)	pro Maschinen-Stunde	80.00
Maschinenentschädigung: Kipper	pro Fuhr	36.00
Maschinenentschädigung: Kippschaufel	pro Maschinen-Stunde	8.00
Maschinenentschädigung: Motormäher	pro Maschinen-Stunde	35.00
Maschinenentschädigung: Motorsense	pro Maschinen-Stunde	10.00
Maschinenentschädigung: Frontlader	pro Maschinen-Stunde	20.00
Maschinenentschädigung: Motorsäge	pro Maschinen-Stunde	15.00
Maschinenentschädigung: Druckfass	pro Fass	9.00
Maschinenentschädigung: Spritze	pro Maschinen-Stunde	15.00
Maschinenentschädigung: Mulchgerät	pro Maschinen-Stunde	51.00
Maschinenentschädigung: Planierschild	pro Maschinen-Stunde	25.00
übrige, hier nicht erwähnte Maschinen und Geräte	nach Agroscope (Kompetenzzentrum des Bundes für landwirtschaftliche Forschung)	
Protokollführung in Gemeindegemeinschaften	pro Sitzung	30.00
Sitzungsgeld Gemeinderat	pro Sitzung	80.00
Sitzungsgeld Kommissionen, Arbeitsgruppen	pro Sitzung	35.00
Doppelsitzungen (ab 2 Std. 30 Min. kann eine Doppelsitzung beschlossen werden). Dies gilt nicht für Gemeinderatssitzungen.	pro Doppelsitzung	70.00
Halbtagesentschädigung (HTE)	pro Halbttag	90.00
Tagesentschädigung (TE)	pro Tag	180.00
Verpflegungsspesen	pro Mahlzeit	20.00
Brutto-Stundenentschädigung (STE) ohne Zuschläge für volljähriges Personal	pro Stunde	23.65
Brutto-Stundenentschädigung (STE) ohne Zuschläge für minderjähriges Personal	Gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons für minderjähriges Reinigungspersonal	
Winterdienst-Netto-Zuschlag auf Stundenlohn	pro Stunde	7.00
Hinzu kommen die Zuschläge für Feiertage, Ferienanteil und 13. Monatslohn sowie allenfalls für Betreuungs- und Kinderzulagen wie sie fürs Kantonspersonal gelten <small>(siehe <a href="http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_gemeinden/agr_gemeinden_personalrecht.htm">http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_gemeinden/agr_gemeinden_personalrecht.htm</a>)</small>		

Dieser Tarif wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12.10.2020 beschlossen und wird rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

**Einwohnergemeinde Merzligen**  
Gemeinderat

Hans Peter Wälti  
Präsident

Martina Schott  
Sekretärin